

1. Vertragspartner

- 1.1 Vertragspartner sind die Stadtwerke Meerane GmbH (SWM) und der Kunde.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die einzelnen Meerio-Freem-Produkte und die Zusatztarife der SWM.
- 2.2 Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen und Preislisten und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- 2.3 SWM stellt dem Kunden entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Breitband-Internetzugang, Internet-Zusatzleistungen und Telefonanschluss (Voice over IP) mit Telefonflatrate ins deutsche Festnetz (ausgenommen Sondernummern). Der Kunde haftet für sämtliche durch die Nutzung des Anschlusses entstehenden Entgelte, auch wenn diese durch Dritte verursacht werden; die Rechte des Teilnehmers nach §45i TKG bleiben hiervon unberührt. Die vollständige oder teilweise Überlassung der Dienstleistungen an Dritte ist untersagt.

3. Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit

- 3.1 Der Vertrag wird zwischen beiden Vertragspartnern geschlossen. Er gilt als geschlossen, wenn SWM dem Kunden eine Vertragsbestätigung übersandt hat oder mit der Erbringung der beauftragten Leistung beginnt.
- 3.2 SWM behält sich vor, vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages Auskünfte bei der der SCHUFA einzuholen und die Bonität des Kunden zu prüfen.
- 3.3 Die Mindestlaufzeit beträgt bei jedem Vertrag im Standard 24 Monate.
- 3.4 Ein Produktwechsel zu höherwertigen Produkten bzw. Vertragserweiterungen sind ohne Kündigung jederzeit möglich. Ein Produktwechsel in geringer wertige Produkte ist nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit möglich. Bei diesen Vertragsänderungen beginnt die Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.3 i.d.R. neu.
- 3.5 Wechselgarantie: Ein Wechsel in das nächst kleinere Produkt ist innerhalb der Mindestvertragslaufzeit einmalig nach 12 Monaten und ohne Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit möglich.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis der SWM zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten. Ist der Kunde Privatkunde, dürfen die Leistungen von SWM nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.
- 4.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Beauftragten der SWM den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen erforderlich ist.
- 4.3 Etwaige Arbeiten am Netz der SWM oder am Anschluss des Kunden darf nur von SWM oder deren Beauftragten durchgeführt werden.
- 4.4 Der Kunde soll seine persönlichen Daten in regelmäßigen Intervallen in geeigneter Form so sichern, dass diese vor Verlust geschützt sind und mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- 4.5 Persönliche Zugangs- und Identifizierungsdaten wie Kenn- und Passwörter sowie Benutzernamen sind vor Zugriff oder Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Bei Verdacht auf Kenntnis seitens unrechtmäßiger Dritter sind diese sofort zu ändern.
- 4.6 Bei der Inanspruchnahme der Leistungen der SWM hat der Kunde die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen und Anweisungen zu befolgen und die Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen. Weiter gelten folgende Regelungen:
- Die Leistung darf nicht so benutzt werden, dass Störungen oder Beeinträchtigungen bei SWM, anderen Anbietern oder Dritten verursacht wird.
 - Es dürfen nur die Geräte im Zusammenhang mit der Leistung von SWM verwendet werden, die dafür zugelassen sind.
 - Straf- und jugendschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten, d.h. insbesondere dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten angeboten oder verbreitet werden oder darauf hinweisen.
 - Gesetzlich verbotene, unaufgeforderte Informationen, Anwendungen, Dateien und sonstige Gegenstände dürfen nicht übersendet werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder durch rechtswidrige Einwahlprogramme (Dialer), Computer-Viren oder sonstige Computer-Schadprogramme.
 - Ferner sind nationale und internationale Marken- und Urheberrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte zu beachten.
- Bei einer Anrufweiterleitung muss der Kunde sicherstellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem der Anruf weitergeleitet werden soll, damit einverstanden ist.
- 4.7 Kann der Kunde ihm zumutbare Maßnahmen zur Schadensabwehr und ggf. Schadensminderung ergreifen, ist er dazu verpflichtet. Somit muss sich der Kunde regelmäßig über die Gefahren und Risiken (z.B. bezüglich Viren, Spam, Dialern, etc.) bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten informieren und geeignete Schutzmechanismen (z.B. Virenschutzprogramm) einsetzen.
- 4.8 Der Kunde wird der SWM und deren Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der bereitgestellten Leistungen durch den Kunden selbst beruhen oder von ihm zu vertreten sind.

- 4.9 Die Dienstleistungen dürfen insbesondere nicht zur Erfüllung von strafrechtlichen Tatbeständen missbraucht werden, insbesondere nicht zur Verbreitung von rassistischem, gewaltverherrlichendem oder pornographischen Material. Der Kunde haftet klarstellend für Schäden, die sich aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

- 4.10 Der Kunde darf die Leistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen oder bedrohen oder sogenannte Spam-Nachrichten und/oder sog. Schadsoftware versenden.

- 4.11 Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils geltenden Regeln und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten und beachtet Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Ferner ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeignete Informationen bekommen.

- 4.12 Sofern bei Umzug des Kunden eine Versorgung durch SWM an der neuen Anschlussstelle möglich ist, läuft der Vertrag weiter und es fallen erneut Anschlussgebühren gemäß den Regelungen der Preisliste an. Diese entfallen, wenn der Kunde den Vertrag zur neuen Anschlussstelle mit SWM mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten erneut abschließt. Wird die Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendernats berechtigt.

5. Rechte des Kunden

- 5.1 Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der angegebenen Leistung, hat der Kunde das Recht ohne Aufwand rückwirkend ab Kenntnis des Anbieters in einen Tarif zu wechseln, der den Leistungsmerkmalen entspricht. Kann SWM keinen entsprechenden Tarif anbieten, so steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 5.2 Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass die Nutzung seines Netzanges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die monatlichen Produktpreise und alle weiteren Verbindungspreise werden nach Ablauf des Monats zur Zahlung fällig.
- 6.2 Der Kunde erteilt ein SEPA Lastschrift-Mandat zum Einzug sämtlicher fälliger Forderungen.
- 6.3 Kunden erhalten eine monatliche Rechnung durch Hinterlegung als Dokument im PDF-Format im SWM-Kundenportal. Dort hat der Kunde die Möglichkeit, seine Rechnung mindestens zwölf Monate und seine Einzelverbindungsachweise (wenn gewünscht) sechs Monate einzusehen, auszudrucken und auszuwerten. Die Rechnungen umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Der Kunde soll mindestens einmal monatlich seine Rechnungen abrufen.
- 6.4 Die SWM behält sich das Recht vor, fehlerhafte Rechnungen nachträglich zu korrigieren. Eventuelle Rückstellungen an den Kunden werden mit künftigen Forderungen verrechnet bzw. gutgeschrieben.
- 6.5 Einsprüche gegen die abgerechneten Verbindungspreise und nutzungsabhängigen Entgelte sind innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Rechnung als genehmigt. Bei der Kunde wird in den Rechnungen auf die Folgen der unterlassenen Beanstandung besonders hingewiesen.

7. Änderungen der AGB, Leistungsbeschreibung und Preise

- 7.1 SWM ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Bereitstellung der Telekommunikationsnetze und -anlagen (z.B. deren Betrieb, Nutzung und Wartung einschließlich Materialkosten), für Netzzusammenschaltungen und Teilnehmeranschlussleitungen, Kosten für die Kundenbetreuung (z.B. Kundenservice, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Gemeinkosten (z.B. Kosten für Büro- und Servicestandorte und Energiekosten), Steuern – mit Ausnahme der Umsatzsteuer, siehe hierzu Ziff. 7.8 – sowie sonstige hoheitliche Belastungen (z.B. durch die Bundesnetzagentur) jeweils unabhängig davon, ob SWM die Leistung selbst oder durch Dritte erbringt.
- 7.2 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten nach Abschluss des Vertrages erhöhen oder absenken. Eine Preiserhöhung darf den Umfang der konkreten Kostensteigerung nicht überschreiten. Zudem dürfen Steigerungen bei einer Kostenart (z.B. den Kosten für die Bereitstellung der Telekommunikationsnetze) nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z.B. Energiekosten) erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Eine Preiserhöhung darf nicht der Erzielung eines zusätzlichen Gewinns durch SWM dienen.

- 7.3 SWM wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Eine Preiserhöhung ist nur einmal pro Kalenderjahr und erstmalig nach Ablauf des Startangebotes zulässig.
- 7.4 Preiserhöhungen teilt SWM dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mit. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Der Kunde wird in der Mitteilung auf das bestehende Kündigungsrecht hingewiesen. Preissenkungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt.
- 7.5 Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 7.6 Sofern und soweit Preisanpassungen durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert werden, wird SWM diese zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Kunden weitergeben.
- 7.7 Anpassungen der AGB und des Vertrages, ausgenommen Preisanpassung und vertragswesentliche Regelungen, die zur Anpassung an geänderte rechtliche oder wirtschaftliche Vorgaben unter Wahrung des Äquivalenzverhältnisses erforderlich sind, werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, mindestens in Textform mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Der Kunde wird in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hingewiesen.
- 7.8 Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern oder Abgaben mit Einfluss auf die in der Preisliste aufgeführten Preise werden die Preise entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung angepasst, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Änderungen von Steuern oder Abgaben berechtigen nicht zur Kündigung.
- 8. Kündigung und Verzug**
- 8.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt in der Regel 24 Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende in Textform (Brief, E-Mail, Fax), erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate. Mit Beendigung des Vertrages enden zugleich alle beauftragten Zusatzleistungen.
- 8.2 Falls die Breitbanddienste der SWM aufgrund von Störungen der Hausverkabelung, die von keinem der beiden Vertragspartner zu vertreten sind, nicht mehr erbracht werden können, entfällt die Kündigungsfrist.
- 8.3 Die SWM ist berechtigt, den Anschluss des Kunden gemäß § 45k TKG zu sperren, wenn sich der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 € in Verzug befindet. Der Kunde kann gegen die angekündigte Sperrung Rechtsschutz bei den Gerichten beantragen.
- 8.4 Der Kunde ist im Fall der Sperrung verpflichtet, die vertragliche Vergütung weiter zu entrichten. Für die Entsperrung des Anschlusses fällt eine Gebühr nach der Preisliste an. Der Kunde kann nachweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 8.5 Sofern zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist SWM berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlich anfallenden monatlichen Entgelte zu verlangen. Ziffer 8.3 gilt entsprechend.
- 8.6 Der Vertrag kann bei wesentlichen Vertragsverletzungen fristlos gekündigt werden. SWM ist insbesondere berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung mit Androhung der Sperrung sich mit der Zahlung eines Betrages in Höhe des monatlichen Flat-Preises für zwei Monate in Verzug befindet.
- 8.7 Im Falle der Kündigung durch SWM aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, kann die SWM vom Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 30% der restlichen, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nächstmöglichen ordentlichen Kündigung zu entrichtenden monatlichen Nutzungsentgelte verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens und SWM bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 8.8 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt der SWM vorbehalten.
- 8.9 Kündigungen sind in Textform (Brief, E-Mail, Fax) einzureichen. Etwaige Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners aus oder in Zusammenhang mit einer Kündigung bleiben unberührt.
- 9. Haftung**
- 9.1 Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die SWM nach den Regelungen des TKG. Die Haftung für Vermögensschäden, die nicht auf Vorsatz beruhen, ist gem. § 44a TKG auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt und im Fall eines einheitlichen schadenverursachenden Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern auf insgesamt höchstens 10 Mio. €.
- 9.2 Im Übrigen haftet die SWM bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die SWM im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Übrigen für wesentliche Vertragsverpflichtungen in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.
- 9.3 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 9.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet SWM nur, wenn SWM deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Kunde sichergestellt hat, dass er die Daten in angemessenen Intervallen und in geeigneter Form gesichert hat und dass die Daten in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.5 Die Haftung von SWM für alle weiteren Schäden ist ausgeschlossen.
- 10. Überlassung von technischen Vorrichtungen**
- 10.1 Ist der Verkauf eines Endgerätes Gegenstand des Vertrages und ist nichts anderes vereinbart, geht das Eigentum an den Kunden erst mit vollständiger Leistung des Kaufpreises über. Leih- oder mietweise zur Verfügung gestellte Hardware wird dem Kunden nur in Verbindung mit einer langfristigen Vertragsbeziehung (Mindestvertragslaufzeit) angeboten. Wird der Vertrag innerhalb der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, gleich aus welchen Gründen, beendet, ist SWM berechtigt, die Hardware zurückzufordern.
- 10.2 SWM behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware jederzeit kostenfrei zu aktualisieren.
- 10.3 Bei einem Verkauf eines Endgerätes beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Mängel sollen unverzüglich in Textform beanstandet werden. SWM steht das Recht zu, bei Mängeln nach eigener Wahl Ersatz zu leisten oder zumindest zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Erst nach Scheitern dieser Maßnahmen kann der Kunde weitere Rechte, wie insbesondere Rücktritt oder Minderung ausüben.
- 10.4 Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den angemessenen Vorgaben des Herstellers und/oder SWM.
- 10.5 Bei leih- oder mietweiser Überlassung ist der Kunde nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an ihn ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör, auf eigene Kosten und eigene Gefahr an SWM zurückzugeben, sofern SWM den Kunden hierzu vor Vertragsabschluss schriftlich auffordert. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist nach, so wird SWM dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Zeitwert in Rechnung stellen.
- 11. Sonstige Bedingungen**
- 11.1 SWM ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- 11.3 Im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobene Daten werden von der SWM automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmungen verwendet und ggf. übermittelt.
- 11.4 Der Kunde kann im Fall von Verletzungen durch SWM der nach dem TKG vorgesehenen Verpflichtungen durch Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einleiten. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 8001, 53105 Bonn. Formulare und Hinweise sind unter dieser Adresse oder unter www.bundesnetzagentur.de erhältlich.
- 11.5 Ansprüche der SWM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 11.6 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kann der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SWM auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.
- 11.7 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt für die Auslegung des Vertrages folgende Reihenfolge der Vertragsbedingungen: a) Auftrag inkl. Anlagen b) Preisliste c) Leistungsbeschreibung d) AGBs.
- 11.8 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 12. Datenschutz**
- Personenbezogene Daten werden von SWM nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
- 13. Sonstiges**
- Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.